



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2010

Mittwoch, 24.03.2010

Naturschutzgesetze; Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Deggendorf (8. Amtszeit).....	Seite 35
Entwidmung von Hausschutzräumen hier: Allgemeinverfügung.....	Seite 36
Manövermeldungen in der Zeit vom 01.04.2010 – 30.04.2010.....	Seite 37
03.05.2010 – 31.05.2010.....	Seite 37
01.06.2010 – 30.06.2010.....	Seite 37
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 38
Kraftloserklärungen.....	Seite 39
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggenbach für das Haushaltsjahr 2010.....	Seite 40
Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb zur Haltung von Masthähnchen hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 42
Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen hier: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).	Seite 43

41-173-40

**Naturschutzgesetz;
Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Deggendorf (8. Amtszeit)**

Für die 8. Amtszeit vom 01.02.2010 bis zum 31.08.2014 hat das Landratsamt Deggendorf in die Naturschutzbeirat beim Landratsamt Deggendorf folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Wolf-Dieter Radike Preysingstraße 16 94554 Moos	Ludwig Weigert Gamelbertstraße 2 94526 Metten
Dr. Josef Dachs Josef-Kircher-Straße 44 94469 Deggendorf	Gerhard Nagl Martin-Luther-Str. 14 94469 Deggendorf
Karl Eichinger Emminger Str. 24 94508 Schöllnach	Friedrich Nirschl Himmelreich 20 94469 Deggendorf
Rudolf Fisch Siegstatt 3 94486 Osterhofen	Petra Stadlhuber Am Perlbach 71 94505 Bernried
Georg Kestel Schiffmeisterweg 7 94469 Deggendorf	Dieter Scherf Wehrweg 4 94486 Osterhofen

Deggendorf, 03.03.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

**An die Eigentümer von Hausschutzräumen,
die zu Zwecken des Zivilschutzes
mit Zuschüssen des Bundes oder
steuerlich begünstigt gebaut wurden**

Az: 30-096/jbö

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung:

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Deggendorf befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 12, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Deggendorf, 02.03.2010

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach 32U PV 4865 - Kallmünz 32U QV 1650 - Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 - Bad Berneck 32U PA 9247 - Zeil 32U PA 1542 - Maibach 32U NA 8450 - Bad Neustadt 32U NA 8676 - Meiningen 32U PB 004 - Saalfeld 32U - PB 6813 - Grenze Tschechien 33U TR 9279 bis Passau - 33U UP 8582 entlang der Grenze Österreich bis 33T UN 4492 - Trostberg 33T UP 1822 - Raubling 33T TN 8498 - Hofolding 32T QU 0118 - Taufkirchen 33U TP 8859 - Moosburg 32U QU 1772 - Allershausen 32U PU 9276 - Theissing 32U PV 8910 - Nördlingen 32U PV 1012

Zeit:

01.04.2010 - 30.04.2010

03.05.2010 – 31.05.2010

01.06.2010 – 30.06.2010

Art der Übung:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2010

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26. Februar 2010

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782932978

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.03.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3831040070

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 16.03.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art 9 Abs. 9 BaySchFG, Art 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Volksschule Winzer-Iggensbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 09.11.2005 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 605.400 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
massnahmen wird auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 0 Euro
festgesetzt

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 476.200 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand
vom

1.10.2009 auf 277

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.719,13 Euro

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 0 Euro
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des
Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand
vom

1.10.2009 auf 277

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 0 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 24.03.2010 bis einschließlich 07.04.2010 öffentlich in der Marktverwaltung Winzer, Schwanenkirchner Str 2, 94577 Winzer Zimmer 4, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Marktverwaltung Winzer zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 1 BekV).

Winzer, den 22.02.2010
gez.

Jürgen Roith,
Schulverbandsvorsitzender

AZ: 41-171-5

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 39.500 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch Herrn Konrad Loibl, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Konrad Loibl hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von 39.500 Masthähnchen auf dem Grundstück Fl. Nr. 908 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, beantragt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-291, eingeholt werden.

Deggendorf, 22.03.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat

AZ: 41-171-5 Mi

Immissionsschutzgesetz;
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von 39.500 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch Herrn Konrad Loibl, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching

hier: Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat Herrn Konrad Loibl, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching, mit Bescheid vom 24.03.2010 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Herr Konrad Loibl, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung von 39.500 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Genehmigungstatbestand:

Tierzahl:	39.500 Masthähnchen
Stallgröße:	ca. 85 m x 20 m (Nutzfläche)
Produktionsfläche:	ca. 1.700 m ²
Mittlere Tiermasse:	ca. 60 bis 65 GV
Max. Haltungsdichte:	39 kg/m ²
Mastdurchgänge:	ca. 7 bis 8 pro Jahr

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 24.03.2010, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- *Aufzählung der Antragsunterlagen-*

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TierSchNutztV) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

- *Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Lärmschutz, Luftreinhaltung und Tierhaltung enthalten-*

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis ein.

Kostenentscheidung

- *Festsetzung der Gebühren und Auslagen-*

2. Der Genehmigungsbescheid vom 24.03.2010 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.03.2010 einschließlich der Begründung

liegt in der Zeit vom

30.03.2010 bis einschließlich 12.04.2010

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, sowie im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, EG, Zimmer 4, 94569 Stephansposching zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (12.04.2010) gilt der Bescheid vom 24.03.2010 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 24.03.2010
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat